

Hygienekonzept IMAG e.V. Berlin

Hygienerahmenkonzept für Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnliche innenliegende Sport-räumlichkeiten gemäß § 6 Abs. 3 iVm § 19 Abs. 2 Satz 2 der Zweiten SARS-CoV-2 Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01.06.2021 (InfSchMV)
Stand: 01.06.2021

Vorbemerkung

Das vorliegende, im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport sowie der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe gemeinsam erstellte, bereichsspezifische Hygienerahmenkonzept regelt die Anforderungen an die Schutz- und Hygienekonzepte für Fitnessstudios, Krafträume, Tanzstudios, Gymnastikräume, Kampfsportschulen und ähnliche innenliegende Sporträumlichkeiten, welche durch eine – im Vergleich zu herkömmlichen Sporthallen – deutlich geringere Raumhöhe und ein geringeres Raumluftvolumen gekennzeichnet sind. Das vorliegende Konzept gilt darüber hinaus für sonstige Räumlichkeiten, die für die Sportausübung genutzt werden (z.B. Schulaulen). Es gilt nicht für Sporthallen, für diese gilt ein eigenes Hygienerahmenkonzept.

A. Die Öffnung und Nutzung der Fitness- und Tanzstudios, Krafträume und ähnlichen innenliegenden Sport- und sonstigen Räumlichkeiten im Sinne der Vorbemerkung (im Folgenden „Sporträumlichkeiten“) ist nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Zulässige Gruppengrößen und Testpflicht

Für andere als die in § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 InfSchMV genannten Personengruppen ist die Nutzung der Sporträumlichkeiten nur in folgender Form zulässig¹:

- für Einzelpersonen und Gruppen bis maximal zehn Personen, die sämtlich im Sinne von § 6b negativ getestet sind; die Testpflicht gilt nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden und
- für Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren, wenn der Sport in festen Gruppen von maximal 20 anwesenden Personen zuzüglich einer betreuenden Person ausgeübt wird; die Betreuungsperson muss im Sinne von § 6b negativ getestet sein.

Die Testpflicht nach § 6b InfSchMV entfällt für geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 6c der InfSchMV. Bei der Berechnung der vorstehenden Gruppengrößen werden diese Personen jedoch mit-gezählt.

2. Personenobergrenzen

Unbeschadet der Zulässigkeit der Vorgaben nach Nr. 1 darf bei der Nutzung die maximal mögliche **Gesamtzahl der zeitgleich Anwesenden** zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. Die Gesamtzahl der zeitgleich Anwesenden orientiert sich an den jeweiligen baulichen Bedingungen, wie der Größe der Sporträumlichkeit und sonstigen Begebenheiten, insbesondere den Belüftungsmöglichkeiten. Unter Berücksichtigung des Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern gilt grundsätzlich mindestens eine Vorgabe von 10 qm, bei bewegungsintensiven Sportarten 20qm pro Person.

Je nach Größe der Sporträumlichkeit kann eine **gleichzeitige Nutzung durch mehrere Nutzergruppen** zugelassen werden, wenn dabei die Einhaltung der Vorgaben der InfSchMV und dieses Hygienekonzeptes in der Praxis gewährleistet wird.

Beim Übungs- und Lehrbetrieb sind **Zuschauer/innen und / oder Begleitpersonen** in der Sporträumlichkeit grundsätzlich nicht zugelassen. Hiervon ausgenommen ist das Bringen und Abholen von Kindern zu und von ihren jeweiligen Sportangeboten, soweit die Kinder hierzu nicht selbständig in der Lage sind und die Sporträumlichkeit nach dem Bringen bzw. Abholen der Kinder unverzüglich verlassen wird.

3. Umkleiden, Toiletten, Wasch- und Duschräume

Umkleiden und Toiletten In den Räumen des IMAG e.V. ist ausschließlich die große Umkleide geöffnet! Diese darf gleichzeitig von maximal 6 Personen benutzt werden. Die kleine Umkleide und alle Duschen sind geschlossen. Es wird gebeten, wenn möglich schon umgekleidet zum Training zu kommen und das Training in der Sportbekleidung zu verlassen und zuhause zu duschen.

Es ist nur die Toilette außerhalb der kleinen Umkleide geöffnet. Diese ist zeitgleich von nur 1 Person zu benutzen.

4. Terminbuchungen

Der Zugang zur Sporträumlichkeit ist über Terminbuchungen / Vergabe von Nutzungszeiten zu steuern. Die Termine / Nutzungszeiten sind so zu vergeben, dass die Einhaltung der Vorgaben nach Nr. 1, 2 und 3. zu jeder Zeit der Nutzung gewährleistet ist. Kontakte zwischen den Nutzenden sowie die Bildung von Warteschlangen im Gebäude sind möglichst zu vermeiden.

Dazu wird vom IMAG e.V. eine Google-Liste online verwendet. Teilnehmer, die nicht auf dieser Liste stehen, sind nicht zum Training zugelassen.

5. Lüftung

Für eine maximale Lüftung der Sporträumlichkeit einschließlich der Umkleiden, Dusch- und Sanitärbereichen ist zu sorgen.

Die konkreten Maßnahmen variieren in Abhängigkeit zu den technischen und räumlichen Gegebenheiten in den jeweiligen Räumen.

Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

Generell wird in den Räumen des IMAG e.V. während des gesamten Trainingsbetrieb im Sportraum und in der Umkleide über die geöffneten Fenster, die Ventilatoren und die Luftreiniger gelüftet.

6. Reinigung und Abfallentsorgung

Für jede Sporträumlichkeit ist grundsätzlich eine **tägliche Reinigung** vorzusehen – Wochenenden und Ferienzeiten eingeschlossen, wenn in diesen Zeiten eine Nutzung stattfindet. Insbesondere Türklinken, Treppen- und Handläufe, Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden in Toiletten und Waschräumen sind täglich professionell zu reinigen. Fenstergriffe, Licht- und sonstige Bedienschalter und Tastaturen sollen nur von Übungsleitern / Hygienebeauftragten betätigt werden. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Die tägliche Reinigung obliegt den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit. Sofern diese eine tägliche Reinigung nicht gewährleisten können, müssen die Nutzenden nach Ende ihrer Sporteinheiten eine gründliche Reinigung der genutzten Sportflächen selbst vornehmen. Die Reinigungsutensilien sind von den Vergabestellen / Trägern der Sporträumlichkeit bereit zu stellen.

Abfälle müssen bei Nutzung der Räumlichkeiten täglich ordnungsgemäß entfernt werden.

Nach erfolgter Übungseinheit sind **genutzte Sportgeräte, Matten etc.** zu reinigen / desinfizieren. Es wird empfohlen, Trainingsformen ohne gemeinsam genutzte Sportgeräte bevorzugt auszuüben, bzw. vorzugsweise mitgebrachte Sportgeräte / Ausstattungen (Yogamatten, Handtücher zum Unterlegen der Nutzenden) zu verwenden. Mitgebrachte Geräte / Ausstattungen sind nach Gebrauch wieder mitzunehmen (keine Lagerung). Dies gilt nicht für die Lagerung personenbezogener Geräte/ Ausstattungen in abschließbaren Schränken.

7. Aushänge

Die Nutzenden sind durch sichtbaren **Aushang** auf das richtige Infektionsschutzverhalten hinzuweisen.

8. Medizinische Gesichtsmaske

In allen Räumen einschließlich Fluren, Toiletten, Umkleiden usw. der Sporträumlichkeit ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, soweit nicht einer der Ausnahmetatbestände des § 4 Abs. 4 der InfSchMV greift. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht während der eigentlichen Sportausübung für die Sportlerinnen und Sportler sowie die Trainerinnen und Trainer sowie beim Duschen und dem anschließenden Abtrocknen. Wer mehrfach gegen das Gebot verstößt oder sich trotz Belehrung weigert, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, ohne dass ein Ausnahmetatbestand nach § 4 Abs. 4 InfSchMV vorliegt, ist von der Sporteinheit durch die Übungsleitenden / den Sportanbieter auszuschließen. Zuschauerinnen und Zuschauer sind ggf. der Sporträumlichkeit zu verweisen.

9. Anwesenheitsdokumentation

Die für den Sportbetrieb Verantwortlichen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 InfSchMV haben für jede Nutzung eine Anwesenheitsdokumentation zu führen, welche die in § 5 Abs. 2 InfSchMV aufgeführten Angaben enthält. Die nutzende Sportorganisation /der Sportanbieter hat sicherzustellen, dass auch die Vergabestelle /der Träger der Sporträumlichkeit jederzeit weiß, bei wem die Anwesenheitsdokumentation einer Sporteinheit hinterlegt ist, um eine schnelle Information durch die Gesundheitsämter über einen Infektionsfall zu gewährleisten.

Die Pflicht zum Führen einer Anwesenheitsdokumentation kann auch unter Nutzung digitaler Anwendungen, auch solcher die eine automatisierte Datenerfassung ohne Mitwirkung der Verantwortlichen ermöglichen, erfolgen. In jedem Fall muss die Möglichkeit einer Anwesenheitsdokumentation ohne Nutzung digitaler Anwendungen vorgehalten werden.

Die Anwesenheitsdokumentation ist durch die Übungsleitenden / Hygienebeauftragten für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sporteinheit geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte **aufzubewahren** oder zu speichern und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 bis 6 InfSchMV vorliegen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsdokumentation zu **löschen oder zu vernichten**.

In den Räumen des IMAG e.V. wird diese Anwesenheitsdokumentation durch das Einscannen der Barcodes über die Corona-Warn-App, die Luca App oder eine handschriftliche Liste mit allen erforderlichen Informationen gewährleistet.

10. Nutzerverhalten

Bei **Krankheitsanzeichen** (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen, Symptome einer Atemwegserkrankung) darf die Sporträumlichkeit nicht betreten werden. Dies kann auch nicht durch ein negatives Ergebnis eines Antigen-Schnelltests, den Nachweis einer vollständigen Impfung oder eines Genesenenstatus umgangen werden.

Soweit der Sport in einer gemeinsamen Übungseinheit oder in einem Kurs stattfindet, sind die Übungsleiter oder Hygienebeauftragten verpflichtet **vor Beginn der Sporteinheit** auf die Einhaltung der Hygieneregeln hinzuweisen, insbesondere auch bei Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen. Sie haben vor Beginn der Sporteinheit außerdem die geltenden Beschränkungen für die Sportausübung selbst gegenüber den Sportlern/innen zu erläutern. Sie haben außerdem das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske vor und nach der Sportausübung zu kontrollieren.